

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verwaltungsstreitverfahren. — Schutzwaren. — Meldepflicht von Segeln usw. — Einfuhr landwirtschaftlicher Samen etc. — Weinreben. — Saatbohnen. — Landgeflüß. — Lehrkursus der Erbsahtengeseßschaft. — Gefunden, verloren.

Verordnung

Über die Aenderung der Verordnung vom 23. März 1912, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betreffend.
Vom 9. März 1918.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein v. v.

Auf Grund der Artikel 118 und 143 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 und des Gesetzes vom 4. April 1917 über die Aenderung des Artikels 118 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, haben Wir uns bewogen gefunden zu verordnen, was folgt:

§ 1. Der dritte Absatz des § 4 der Verordnung, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 23. März 1912 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.
Darmstadt, am 9. März 1918.

Ernst Ludwig.

L. 8.

v. Hombergk.

Bekanntmachung

zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schutzwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426). Vom 28. Febr. 1918.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schutzwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung über Schutzwaren vom 23. Dezember 1916 tritt mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Stein.

Bekanntmachung

über die Meldepflicht der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen und Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Liektauen, Perlmützen, Sonnenbeds und sonstigen auf Schiffen verwendeten Planen aller Art. Vom 23. Februar 1918.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Kriegsrohstoffabteilung (Kriegsamt, Königlich Preussisches Kriegsministerium) Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepackten Segeln, einschließlich Liektauen, Segeln (auch Firtus- und Schaubündelnetzen), Zelt-Überdachungen, Markisen, Planen (auch Wagenbeden), Theaterkissen, Panoramaleinen, wird auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604) und mit Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers (Kriegsernährungsamt) folgendes bestimmt:

§ 1. Die in § 6 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917 genannten Gegenstände, nämlich die im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt (einschließlich Luftschiffahrt) treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel, einschließlich Liektaue und Segeltuche sind beim Reichskommissar für Fisch- und Segelversorgung anzumelden, ohne Unterschied, ob sie gegenwärtig verwendet werden, in Reserve liegen oder in stillliegenden Betrieben ungenutzt lagern.

§ 2. Unter Segeltuche fallen auch Personige, Sonnenbeds und sonstige in Fischerei- und Schifffahrtbetrieben verwendete Planen aller Art.

§ 3. Zur Meldung sind alle Personen, Unternehmungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände verpflichtet, welche die in §§ 1 und 2 näher bestimmten Gegenstände in Gewahrsam haben.

§ 4. Die Meldung hat bis zum 1. April 1918 zu erfolgen und den am 1. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestand zu enthalten.

Jede spätere Veränderung des gemeldeten Bestandes ist bis zum Erfassen des der Veränderung folgenden Monats zu melden.

Die Meldungen sind an den Reichskommissar für Fisch- und Segelversorgung (Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrensstraße 64/65) zu richten.

§ 5. Die Meldung hat auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die beim Reichskommissar für Fisch-

versorgung (Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrensstraße 64/65) anzufordern sind. Die Anforderung der Meldebögen ist mit beruflicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Kopie, Durchschrift, Horie) von den Meldenden zurückzubehalten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604) bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1918.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.
von Flüge.

Verordnung

über die Einfuhr landwirtschaftlicher Samen etc.
Vom 1. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Wer aus dem Ausland Klee-, Gras- oder Futterkauter samen, Samen von Runkelrüben oder von Wasser-, Stoppel- oder Herbstfrüchten (landwirtschaftliche Samen etc.) einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, Potsdamer Straße 28, unter Angabe von Art, Menge, Verpackungsart, Einkaufspreis und Aufbewahrungsort unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Samen etc. im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Auslande landwirtschaftliche Samen etc. einführt, hat sie an die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abzug zu verladen. Er hat auf Verlangen der Betriebsstelle Muster zu übersenden und die Samen etc. an einem von ihr zu bestimmenden Ort zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Samen etc. übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Betriebsstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsspflicht.

Hat die Betriebsstelle die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs auf die Betriebsstelle über; von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verätzen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festsetzt.

§ 4. Die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat für die von ihr übernommenen landwirtschaftlichen Samen etc. einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Betriebsstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft den Preis endgültig fest. Dieses bestimmt auch darüber, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes ernannt die erforderlichen Beisitzer. In den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden benannt.

Auf das Verfahren haben, unbeschadet der für die Zuständigkeit, die Zusammenfassung und das Verfahren geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft sinngemäß Anwendung. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die das Schiedsgericht bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpächtere hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Betriebsstelle vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt an die Betriebsstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung der Betriebsstelle dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Reichsschiedsgerichtes für Kriegswirtschaft der Betriebsstelle zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zuständig ist.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsfrist die Sämereien, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.
Berlin, den 1. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.
v. Waldow.

Bekanntmachung

Aber die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien.
Vom 8. März 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien vom 1. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 103) ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 8. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Aber Weinreben. Vom 16. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können Rebteile ohne die vorgeschriebene vorherige Entscheidung (Nr. 26 der mit Bekanntmachung vom 10. März 1905 — Zentralbl. S. 52 — veröffentlichten Grundsätze des Bundesrats für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 261) aus einem Weinbaubezirk ausgeführt werden, wenn sie aus unversuchten Gemeinden stammen und als Futtermittel verarbeitet werden sollen.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.
v. Waldow.

Bekanntmachung

Aber Weinreben. Vom 12. März 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Weinreben vom 16. Februar 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Großh. Kreisämter werden ermächtigt, die Ausfuhr von unversuchten Rebteilen ohne die vorgeschriebene vorherige Entscheidung aus einem Weinbaubezirk zu gestatten, wenn sie aus unversuchten Gemarkungen stammen und als Futtermittel verarbeitet werden sollen.

§ 2. Die Ausfuhr ist von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

1. Die Ausfuhr darf nur zur Verfertigung von Futtermitteln, und zwar aus jedem Weinbezirk möglichst nur nach einer Fabrik gegebenenfalls unter Vermittlung von Sammelstellen, erfolgen.
2. Der Versand wird nur für die Zeit von Anfang Dezember im diesem Jahre von sofort ab bis Mitte Mai zugelassen.
3. Die Berechtigung zum Verkauf und zur Verarbeitung von Rebbolz auf Futtermittel bleibt auf den Kriegsausschuß für Ersatzfutter oder die von ihm bezeichneter Stellen beschränkt.
4. Das Rebbolz muß so fest zu Bündeln verschifft sein, daß sich auf dem Versand keine Reben lösen können.
5. Werden die Reben vor dem Versand gelagert, so ist für ausreichende Bewachung zur Verhütung von Mißbrauch zu sorgen.

6. Die Eisenbahnwagen sind mit einem Plankuch ebengruben.

7. Die beim Verladen etwa verbleibenden Rückstände von Reben sind sorgfältig zu sammeln und durch Verbrennen zu vernichten.

8. Die verarbeitenden Fabriken sind verpflichtet, die ankommenden Reben unter behördlicher Aufsicht zu zerleinern, daß sie als Sekholz nicht mehr verwendbar sind.

9. Fabriken in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen dürfen nur aus Weinbaubezirken des Großherzogtums Hessen Hannemendes Rebbolz verarbeiten.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 12. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Homberg.

Betr.: Saatbohnen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Landwirtschaftskammer in Darmstadt (Mlee Nr. 6) verfügt nach einer gestern bei uns eingetroffenen Mitteilung noch über bedeutende Mengen Buschbohnen und einen größeren Posten Stangenbohnen zu Saatweiden, die zum weitens größten Teil aus Saatgutwirtschaften stammen. Der Verkauf soll zu den amtlich festgesetzten Höchstpreisen gegen Saatkarten erfolgen.

Vorstehendes ist alsbald ortstädtlich bekanntzumachen. Landwirte, die von dieser Ankaufsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, haben ihre Bestellung an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Gießen, den 16. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Laß Landgestüt; hier: den Abgang der Landgestütsbesitzer nach den Landgestütsstationen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Landgestütsbesitzer für die Landgestütsstationen Verstadt, Buchbach und Grünberg sind an die Stationen abgegangen. Sie wollen dies in ortstädtlicher Weise veröffentlichen.

Gießen, den 14. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Betr.: Ausstellung und Lehrkursus der Ersatzsohlen-Gesellschaft.

Interessenten werden darauf hingewiesen, daß die Ersatzsohlen-Gesellschaft in Berlin in der zweiten Hälfte des Monats April im Gewerbemuseum Darmstadt, Redarstraße Nr. 3, eine etwa acht-tägige Ausstellung veranstalten wird. Gleichzeitig werden Lehrkurse zur Anfertigung von Ersatzsohlen abgehalten werden, an denen sich Schuhmachermeister aus dem Großherzogtum beteiligen können, unter Bedingungen, die von der Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt zu erfahren sind.

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß an diesen Lehrkursen insbesondere solche Schuhmachermeister teilnehmen, welche sich bereit erklären, die übrigen am Ort oder auch im Kreise an-fälligen Schuhmacher mit dem Anfertigen von Ersatzsohlen vertraut zu machen.

Gießen, den 19. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 1. bis 15. März 1918 wurden in hiesigen Stadt

gefunden: Mehrere Portemonnaies mit Inhalt 1 Paar Kinderhandschuhe, 1 Monogramm, 1 gold. Kreuzer, 2 getragene Port-fetts, 1 Kinderhandschuhchen mit weißen Handschuhen, verschle-benes Papiergeld, 1 granfeinere Umschlagtafel;

verloren: 1 schwarzer Perseperel, 1 brauner Pelz, 1 dunkel-braunes Portemonnaie mit Inhalt, 1 gold. Trauring, 1 grauer Kinder-Krümmerpelz, 1 graues Portemonnaie mit 20 M., einer gold. Brocke und 2 Brotmarken, 1 Lieberichinbuch, 1 silb. Handtasche mit braunem Portemonnaie und 30 M. Inhalt, 1 gold. Zwicker in rotem Futteral, 1 weißes Wachsperlenkettchen, 1 gold. Halskettchen und 1 Paar wollene schwarze Damen-handschuhe, hellblau gefärbt.

Die Entfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be-ziehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. März 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
S. A.: Pfeiffer.